

Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Musterstadt  
vom .....

Inhaltsverzeichnis:

**I. Die Stadträte**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

**II. Der Bürgermeister**

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte
- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 9 a Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 9 b Geschäfte von zentraler und/oder stadtpolitischer Bedeutung
- § 10 Anträge
- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

**III. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien**

- § 15 Rederecht. Sprecherbefugnis

## **VI.        *Mitwirkung anderer Gremien***

§ 16     Mitwirkung des Ortsbeirates

§ 17     Mitwirkung von Beiräten bzw. städtischen Beauftragten

§ 18     Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

## **VII.       *Schlussvorschriften***

§ 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 20 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATS**

## **der Stadt Musterstadt**

Der Magistrat der Stadt Musterstadt hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am..... die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Gleichstellungsklausel:**

***Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung wird in ihr durchgängig die maskuline Form verwendet. Frauen und Männer werden von dieser Geschäftsordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr als gleichberechtigte Stadträtinnen und Stadträte ( Art. 3 GG ) mit Rechten und Pflichten.***

## ***/. Die Stadträte***

### **§1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1)Die Stadträte sind verpflichtet an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen, Beiräte sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen. Allen Stadträten ist neben den Sitzungen der städtischen Gremien die Teilnahme an den o.g. Sitzungen z.B. Kommissionen, Beiräte ohne Rede- und Abstimmungsrecht zu ermöglichen.
- (2)Bei Verhinderung an den Sitzungen des Magistrats zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister an und legen diesem auf dessen Nachfrage die Gründe dar.
- (3)Ein Stadtrat, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1)Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen .
- (2)Stadträte haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Magistrat.
- (3) Muss ein Stadtrat annehmen, dass für ihn ein Mitwirkungsverbot besteht, so hat er dies dem Bürgermeister nach Eingang der Einladung zur entsprechenden Sitzung vorher, spätestens am Sitzungstage vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister trägt dies sodann dem Magistrat vor, der nach § 25 III HGO über das Vorliegen des Widerstreits der Interessen entscheidet.
- (4) § 25 HGO bleibt unberührt.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadträte unterliegen während ihrer Tätigkeit im Magistrat und danach der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Themen.
- (2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit sind die Stadträte gesondert auf ihre Pflichten nach der Ablegung ihres Amtseides hinzuweisen. Die Stadträte haben die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten in einer schriftlichen Versicherung an Eides statt nach § 156 des Strafgesetzbuches ( StGB) zu versichern.
- (3) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Print- und Telemedien sowie in Telediensten werden ausschließlich durch den Bürgermeister oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben. Den Stadträten ist es insbesondere nicht gestattet in Fraktionssitzungen über den Gang und die Ergebnisse von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen zu berichten. Sie sind weder in Fraktionssitzungen noch gegenüber Dritte zu Auskünften verpflichtet.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in den §§ 1- 4 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

## ***II. Der Bürgermeister***

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede zweite Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Mittwoch 17:30 Uhr. Der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Magistrats schriftlich verlangt, die zur Behandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträte. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und die Tagesordnung anzugeben. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist von der Verwaltung eine schriftliche Sitzungsvorlage zu erstellen, gegliedert in Beschlusstext und Begründung. Alternativvorlagen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt das Mündlichkeitsprinzip. Ohne schriftliche vorherige Sitzungsvorlage wird aus Gründen der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffener Personen nach Art. 2 GG und weiterer Persönlichkeitsrechte betroffener Personen in Grundstücks- und Personalangelegenheiten beraten und beschlossen. Die Stadträte können am Sitzungstage bis zu ½ Stunde vor Sitzungsbeginn im Sitzungszimmer des Magistrates Vorlagen in Grundstücks- und Personalangelegenheiten einsehen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. Vom Zugang der Ladung ist zwingend auszugehen, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Zugang der Ladung am Folgetag (E+1) der Einladung wird unterstellt, wenn die Einladung am Absendetag zu den üblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Postagentur auf den Postweg gegeben worden ist (Zustellungsfiktion). Beweispflichtig für den Nichtzugang der Einladung ist derjenige Stadtrat, der die Einwendung des nicht ordentlichen Zugangs der Einladung erhebt.
- (5) Umfangreiche zu beratende Vorlagen wie z.B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne oder vergleichbare umfangreiche Unterlagen sind mindestens 14 Tage vor dem Beratungstermin den Beigeordneten schriftlich oder per e-mail zuzuleiten.

In Eilfällen kann der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (6) Die Bürgermeisterin kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen des Magistrats hinzu ziehen. Die Abteilungsleiter der Stadtverwaltung haben bei den von ihnen zu verantwortenden Vorlagen ein Hinzuziehungsrecht. Auf vorherigen Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen des Magistrats.

## **§ 7      Vorsitz und Stellvertretung**

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur besonderen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen außerhalb der Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtrates mit der Einwilligung des Ersten Stadtrats einen Stadtrat mit der Besorgung einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Magistrats fällt, beauftragen. Der Magistrat bestimmt im Übrigen mit Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte den Bürgermeister vertreten.

## **§ 8      Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte**

- (1) Der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten, sofern für die Geschäfte die Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben sind und das Einverständnis des jeweiligen Stadtrats vorliegt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Die Zuständigkeiten- und Aufgabenbeschreibung sowie die Einverständniserklärung sind vor der Erteilung den Stadträten bekannt zu geben.
- (2) Die Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeister oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist. Die Arbeitsgebiete sollen mit dem Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung und /oder dem Produktbereichsplan des städtischen Haushalts kongruent sein.

### **III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge**

#### **§ 9 Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als fortlaufende Drucksache, in der Regel zusammen mit der Einladung, vor. Die Vorlagen sind zu gliedern in einen Beschlusstext (Beschlussvorschlag) und eine Begründung. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeister von einem Stadtrat vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage zugewiesene Arbeitsgebiete, so darf sie der Bürgermeister erst dann in den Geschäftsgang des Magistrats geben, wenn eine Einigung zwischen dem zuständigen Stadtrat und dem Bürgermeister herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am siebten Tag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Stadträte haben das Recht vor der Sitzung des Magistrats Verwaltungsakten zu den zur Beratung anstehenden Vorlagen an Amtsstelle bei den zuständigen Abteilungen in der Stadtverwaltung der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße, Rathaus, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße einzusehen. Das Fertigen von Kopien aus Verwaltungsakten ist nicht zulässig.

#### **§ 9 a Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Bürgermeister und/oder die von ihm benannten Stadträte führen selbständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung ( gesetzliche Regelung des § 70 II HGO). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten keine besondere Beurteilung durch die Stadtverordnetenversammlung und/oder den Magistrat bedürfen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln und Verwaltungsabläufen erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- 1) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Satzungen, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- 2) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, u.a.
  - Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, - Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten,
  - Löschungsbewilligungen,
  - Vorrangeinräumungen,
  - Vorkaufrechtserklärungen
- 3) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - Verfügungen über städtisches Vermögen gemäß bis zu .....€  
(Schenkungen, Darlehenshingabe, Veräußerung/ Belastung von Grundstücken, Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.)
  - Verträge, insbesondere Grundstückskaufverträge bis zu .....€
  - Verträge über Lieferungen und Leistungen und Miet- und Pachtverträge (Jahresbeiträge) sowie sonstige Auftragsvergaben bis zu ..... €
  - bei Stundungen und Verrentungen bis zu ..... €
  - bei Niederschlagungen befristete Niederschlagungen bis zu ..... €
  - unbefristete Niederschlagungen bis zu ..... €
  - bei Erlassen bis zu ..... €
  - bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen bis zu ..... €

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Magistrat ausschließlich und alleine zuständig. Er kann seine Befugnisse aber auf den Bürgermeister durch Mehrheitsbeschluss delegieren.

### **§ 9 b Geschäfte von zentraler und/oder stadtpolitischer Bedeutung**

Der Magistrat ist in Ergänzung der in § 66 HGO legal definierten gesetzlichen Aufgaben unbeschadet der Rechte der Stadtverordnetenversammlung und unbeschadet der Regelung des § 9a dieser Geschäftsordnung als Kollegialorgan unter anderem in folgenden Geschäften von zentraler und /oder stadtpolitischer Bedeutung zuständig:



- 1) Vereine, Kirchen und gesellschaftliche Gruppen betreffende Vorgänge,
- 2) Personalangelegenheiten,
- 3) Grundstücksangelegenheiten
- 4) Controlling von Baumaßnahmen bis zum Abschluss der Beschaffungen
- 5) gesellschaftspolitischen Themen, die die Bürgerschaft allgemein oder in speziellen Gruppen betrifft

## **§ 10 Anträge**

- (1) Jeder Stadtrat und der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen. Die Anträge sind schriftlich mit Beschlusstext und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge müssen einen von der Verwaltung ausführbaren Inhalt haben (Befehl an die Verwaltung!) Das von dem Bürgermeister verbindlich eingeführte Antragsformular ist zu verwenden. Der Bürgermeister prüft nach Antragseingang die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Antrages und setzt diesen sodann auf die nächstfolgende Sitzung des Magistrats. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder über e-mail unter .... E-Mail- Adresse - oder .....eingereicht werden. Beweispflichtig für den Zugang des Antrages ist stets der Antragsteller.
- (2) Während der Sitzung des Magistrats sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind mit ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Antragsteller hat seinen Antrag gegebenenfalls schriftlich in der Sitzung vorzulegen und zu präzisieren. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs.4.

## ***IV. Sitzungen des Magistrats***

### **§11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren über e-mail fassen, wenn niemand der Stadträte widerspricht. Über die Anwendung des Umlaufbeschlussverfahrens ist entsprechend § 67 HGO für jeden einzelnen Vorgang gesondert zu beschließen.
- (2) Eine einfache Angelegenheit nach § 67 I HGO liegt vor, wenn die mündliche Beratung einer Angelegenheit – insbesondere auf Grund offensichtlich bekannter Tatsachen, die über e-mail oder schriftlich zur Kenntnis der Stadträte gelangt sind, oder über Vorberatungen im Magistrat - nicht erforderlich sind und in denen „lediglich“ eine formale Beschlussfassung noch erforderlich, oder aus formellen Gründen unterblieben ist. Das Vorliegen einer einfachen Angelegenheit ist vom Bürgermeister schriftlich mit dem Antrag auf Beschlussfassung einer „Umlaufsache“ zu begründen.

- (3) Die Beschlussfassung kann in Form eines „ Negativbeschlusses“ ( Negativtestat) erfolgen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall den Beschlusstext mit ausführbarem Inhalt darzulegen. Er kann die Stadträte unter Setzung einer Frist von 24 Stunden zur Beschlussfassung auffordern mit dem Text: „ Der Beschluss gilt als gefasst, wenn binnen 24 Stunden seit Zugang der Umlaufsache kein Stadtrat dem Beschlusstext widerspricht!“
- (4) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteiler zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (5) In sehr dringlichen einfach gelagerten Eilfällen und nur bei Gefahr im Verzuge kann eine Beschlussfassung des Magistrats im Wege einer Telefonkonferenz oder über den Telekommunikationsdienst WhatsApp erfolgen. In einem solchen Fall muss die Beschlussfrage sprachlich klar formuliert sein und darf nur ein JA oder NEIN oder eine Enthaltung ermöglichen. Der Eilbeschluss ist zu dokumentieren.

## **§ 12 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin. Der Bürgermeister übt in den Sitzung des Magistrats das Hausrecht aus. Er ist Sitzungspolizei. Das Benutzen von Handys und Smartphones sowie ipads und Laptops während der Sitzungen des Magistrats ist nur nach mehrheitlicher Beschlussfassung des Magistrats zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Stimmenthaltungen zählen stets als nicht abgegebene Stimmen (nullum). Die Stimme des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit stets den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung, wie auch namentliche Abstimmung, ist unzulässig  
Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.  
Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben wie folgt;:
  - 4.1. Anzahl abgegebene Stimmen:
  - 4.2. Anzahl der gültigen Stimmen:
  - 4.3. Anzahl der Ja- Stimmen:
  - 4.4. Anzahl der Nein.-Stimmen:
  - 4.5. Anzahl der Enthaltungen
  - 4.6. Abstimmungsergebnis (Wortlaut oder, im Fall von Wahlen zzgl. Annahmeerklärung)

### **§13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates. Jeder Stadtrat sowie der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere gestellt werden als Antrag

2.1. auf Änderung der Tagesordnung

2.2. auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes

2.3. Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit

2.4. auf Schluss der Rednerliste und der Debatte

2.5. auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

(3) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf zunächst der Redner das ihm erteilte Wort zu Ende zu führen. Der Antragsteller hat sodann seinen Antrag zur Geschäftsordnung zu begründen. Daraufhin ist die Gegenrede zum Antrag zur Geschäftsordnung einem oder mehreren Stadträten zu ermöglichen. Danach lässt der Versammlungsleiter über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.

### **§ 14 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates sowie von Umlaufbeschlüssen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Niederschrift ist eine Ergebnisniederschrift, in der die Ergebnisse der Beratungen und Ergebnisse von Wahlen mit Beschlusstext und Abstimmungsergebnis vollständig, korrekt und präzise niederzulegen sind. Jeder Stadtrat sowie der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträte oder städtische Bedienstete gewählt werden.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus der Stadt Musterstadt ..... zur Einsicht für die Stadträte und den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Magistrates schriftlich oder über e-mail Abschriften zuzuleiten.

(4) Die Stadträte sowie der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bzw. der Bekanntgabe bei dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax,

Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.

- (5) Haben die Stadtverordneten beschlossen, dass an ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.

Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## **V.**

### ***Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien***

#### **§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis**

- (1) Der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Beiräte für den Magistrat. Er vertritt und begründet Anträge des Magistrates. Die Stadträte können nicht für den Magistrat sprechen, auch nicht in ihrer Eigenschaft als „Privatperson/Bürger“.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 56 (1) Satz 2 HGO hat der Bürgermeister das Recht, die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände, zu verlangen. Hierbei steht ihm in Verbindung mit § 58 (5) Satz 2 HGO ein eigenes Antragsrecht zu. Im Rahmen der HGO ist der Bürgermeister zu Widersprüchen und Beanstandungen bestimmter Beschlüsse berechtigt und verpflichtet.

## ***VI. Mitwirkung anderer Gremien***

#### **§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates**

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat schriftlich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, Rederecht zu gewähren.

## **§17 Mitwirkung von Beiräten bzw. städtischen Beauftragten**

- (1) Der Magistrat hört die städtischen Beauftragten zu allen wichtigen Angelegenheiten, die deren Aufgabenbereich für ausländische Einwohner und Senioren betreffen. Einmal im Jahr sind der Integrationsbeauftragte und der Seniorenbeauftragte in einer gesonderten Sitzung des Magistrats zu hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, die städtischen Beauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Inhalte der Beauftragung berührt, mündlich zu hören.

## **§ 18 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats**

- (1) Der Magistrat hat den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu hören. Einmal im Jahr ist der Kinder- und Jugendbeirat in einer gesondert einberufenen Sitzung des Magistrats zu Kinder- und Jugendfragen zu hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Geschäftsordnungsdurchbrechende Beschlüsse des Magistrats sind nur in einer Sitzung des Magistrats zulässig in der alle Mitglieder des Magistrats anwesend sind und in der alle Mitglieder des Magistrats **einstimmig** abstimmen.-

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 04. Juli 1981 und gesondert zu einzelnen Verfahrensabläufen gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Musterstadt, den

den .....

(Bürgermeister).....

1. Stadtrat

